

Satzung des Fördervereins

der Kindertagesstätte Brahmenauer Koblde e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Brahmenauer Koblde und hat seinen Sitz in Brahmenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Mit den Mitgliedsbeiträgen und Spenden wird der Förderverein die Kindertagesstätte Brahmenauer Koblde überall dort unterstützen, wo öffentliche Mittel nicht ausreichen, die materielle Hilfe für eine optimale pädagogische Arbeit zum Wohle der Kinder jedoch notwendig ist.

Mittel des Vereins dürfen nur zur ideellen und materiellen Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Brahmenauer Koblde verwendet werden. Darauf achten wir besonders. Jedem der Kinder sollen die Förderprojekte des Vereins zugute kommen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstattungsinvestitionen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen in die Gruppenräume und das Außengelände der

Kindertagesstätte Brahmenauer Koblde sowie Investitionen in neue Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Höhe des Mitgliedsbeitrages, Datenschutz

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder volljährigen natürlichen Person und jeder juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und Bankdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 250 € verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Eingeladen wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit

der abgegebenen Stimmen, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Brahmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brahmenau,